



**Landesverband  
Freier Wählergruppen  
Rheinland-Pfalz e. V.**

- Satzung
- Wahlordnung
- Beitragsordnung
- Schiedsgerichtsordnung
- Ehrungsordnung

Landesverband  
Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Berliner Str. 7  
54634 Bitburg

Telefon: 06561 – 695472  
E-Mail: [gs@fwg-rlp.de](mailto:gs@fwg-rlp.de)

Vereinsregister:  
Amtsgericht Mainz - VR 3228

# Satzung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4-5
§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge	6
§ 4 Mitgliedschaft	6-9
§ 4a Kündigung der Mitgliedschaft	9
§ 5 Stimmrechte und Mitwirkungsrechte der Mitglieder	9-10
§ 6 Organe des Vereins	10
§ 7 Vorstand	11-13
§ 8 Schiedsgericht	14
§ 9 Mitgliederversammlung	14-16
§ 10 Landtag Rheinland-Pfalz	16-17
§ 11 Kassenprüfer	17
§ 12 Mittelverwendung	17
§ 13 Auflösung des Vereins	18
§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	18
§ 15 Inkrafttreten	18

## § 1 Name und Sitz

Der Landesverband der Freien Wählergruppen Rheinland-Pfalz führt den Namen

**„Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.“,**

die Kurzform lautet: **"FWG Rheinland-Pfalz".**

Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Mainz.

## § 2 Zweck

1. Der Landesverband Freier Wähler Gruppen Rheinland-Pfalz e. V. – im folgenden FWG Landesverband genannt – ist der überregionale Zusammenschluss von freien und unabhängigen freien Wählergruppen, freien Wählergemeinschaften und freien Wählerverbänden im Land Rheinland-Pfalz, welche im Folgenden einheitlich als Freie Wählergruppen bezeichnet werden. Der FWG Landesverband bildet auf der Ebene von Rheinland-Pfalz den Dachverband für seine Mitglieder, welche sich mit ihrer eigenen Satzung ausdrücklich zu den Zielen und der Struktur des FWG Landesverbandes bekennen.

2. Zweck des FWG Landesverbandes ist, die gemeinsamen Interessen der unmittelbaren Mitglieder im Landesverband auf kommunalpolitischem Gebiet zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Dachverband soll den einzelnen Mitgliedern eine Verbandsmacht gegeben werden, um auf Landesebene als gemeinsames Sprachrohr agieren zu können.

Zu diesem Zweck entsendet er auch Vertreter in Gremien und Ausschüsse von interkommunalen Zusammenschlüssen auf Landes- und Bundesebene, wie beispielsweise in die kommunalen Spitzenverbände, Gemeinde- und Städtebund, Städtetag, Landkreistag.

3. Der FWG Landesverband koordiniert und unterstützt seine Mitglieder bei der Aktivierung des Bürgersinns und bei der politischen Willensbildung von freien und unabhängigen Bürgern zum Wohle des Gemeinwesens in den Kommunen im Sinne einer lebendigen Demokratie.

4. Zur Umsetzung des Satzungszwecks sollen den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen durch den FWG Landesverband vermittelt werden, ohne verbindliche Einflussnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder in deren Kommunen zu nehmen.

5. Seine Hauptaufgabe sieht der FWG Landesverband in der Verwirklichung sachbezogener und bürgernaher Kommunalpolitik. Er unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wahlen auf allen kommunalen Ebenen, insbesondere durch den Aufbau einer Corporate Identity und eines Corporate Designs zum Zwecke eines einheitlichen multimedialen Auftritts mit hohem Wiedererkennungswert in der Öffentlichkeit.
6. Der FWG Landesverband unterstützt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung von deren Satzungszwecken, unter anderem der Teilnahme von deren Mitgliedern an den Wahlen zum rheinland-pfälzischen Landtag, zum Bundestag und zum Europaparlament. Auf § 10 der Satzung wird verwiesen.
7. Der FWG Landesverband bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.
8. Der FWG Landesverband ist Mitglied im Bundesverband der Freien Wählergemeinschaften.
9. Der FWG Landesverband erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Änderung des Vereinszweckes ist mit Zustimmung von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung möglich. Redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen darf der Vorstand veranlassen.

### **§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Beitragsrechnung erfolgt nach einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitragsordnung. Sofern aus wichtigem Grund ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, kann die Mitgliederversammlung eine Deckung durch eine Umlage beschließen, die höchstens zwei Jahresbeiträge betragen darf.
3. Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung die Mitgliedsbeiträge zum FWG Landesverband nicht, ruht damit automatisch sein Stimmrecht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im FWG Landesverband können alle mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen im Sinne des § 17 Kommunalwahlgesetz im räumlichen Geltungsbereich von Rheinland-Pfalz werden. Dies können Freie Wählergruppen auf Ortsebene, auf Verbandsgemeindeebene, in Städten, Kreisen und auf Bezirksebene sein, ebenso wie Freie Wählergruppen besonderer Art auf Wahlbezirksebene wie Frauen-FWG, Junge FWG oder Senioren-FWG. Alle Mitglieder stehen gleichberechtigt nebeneinander.
2. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die freie Wählergruppe
  - a) mit ihrer eigenen Satzung in keinem Widerspruch zu Zielen und Zweck des FWG Landesverbands steht,
  - b) die Satzung des FWG Landesverbands anerkennt,
  - c) gegebenenfalls ihre eigene Satzung zum Zwecke der Konformität binnen Jahresfrist anpasst und nachweist. Bei einem begründeten schriftlichen Antrag ist eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitritts-erklärung seitens des Landesvorstandes erworben.

3. Zur Förderung der Kommunikation zwischen dem FWG Landesverband und den kommunalen Ebenen können auch Einzelpersonen mit beratender Stimme Mitglied im FWG Landesverband werden. Einzelmitglied kann jede Person werden, die keiner politischen Partei oder Wählervereinigung angehört, es sei denn, es handelt sich um die Einzelmitgliedschaft in einer kommunalen Freien Wählergruppe im Geltungsbereich des Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz oder die Einzelmitgliedschaft bei der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz. Einzelmitglieder haben ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, allerdings nur eine beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht.
4. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des FWG Landesverbandes an und verpflichten sich zur nachweislichen Abänderung von eventuellen zur Landessatzung in Widerspruch stehenden Bestimmungen zu ihrer eigenen Satzung binnen einer angemessenen Frist von längstens einem Jahr, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Einladungsfrist für die ordentliche Mitgliederversammlung des FWG Landesverbandes, ansonsten entfällt das Stimmrecht auf dieser Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere, in allen ihren Veröffentlichungen auf die Zugehörigkeit zum FWG Landesverband hinzuweisen. Die Mitglieder erhalten eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr zur Umsetzung dieser Vorgaben.
6. Ausschließlich Mitglieder des FWG Landesverbandes haben das Recht zur Nutzung des Corporate Design und der Corporate Identity des FWG Landesverbandes. Die Autorisierung erfolgt nach Prüfung durch den Vorstand auf die Berechtigungsvoraussetzungen. Es ist jeweils das aktuelle Logo des FWG Landesverbandes zu verwenden, ggfls. unter Hinzufügung der Kurzform des Namens des Mitglieds.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Freien Wählergruppe.
8. Der Austritt durch das Mitglied selbst ist durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären und zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

9. Der Ausschluss des Mitglieds im Sinne einer außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mitglieds durch den FWG Landesverband ist zulässig, wenn sich ein Mitglied eines dem Ansehen der Freien Wähler oder ihrer Zusammenschlüsse schädigenden Verhaltens oder grober Verstöße gegen die Satzung schuldig macht. Das gleiche gilt, wenn einem Mitglied der Freien Wählergruppe ein solches Verhalten oder ein solcher Verstoß vorzuwerfen ist und seine Wählergruppe es unterlässt, dem Verhalten/Verstoß entgegenzuwirken und sein Mitglied gegebenenfalls auszuschließen.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben und hält der Vorstand sie für erheblich, so muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu rechtfertigen. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung nicht für ausreichend, kann er das Mitglied aus dem Landesverband ausschließen. Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief erklärt werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch vor dem Schiedsgericht erhoben werden. Auf diese Frist ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung endgültig.

Ausgeschlossen werden kann insbesondere ein Mitglied,

- a) das die Kriterien für die Mitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung, vor allem § 4 Absätze 1 bis 3 nicht erfüllt oder gegen Mitgliederpflichten gem. § 4 Absätze 4 bis 6 dieser Satzung verstößt. Bei Bedenken gegen das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien hat der Vorstand das Mitglied aufzufordern, binnen 4 Wochen sich schriftlich zu erklären und die Voraussetzungen nachzuweisen. Die Beweislast für das Vorliegen der Mitgliedschaftskriterien trägt das nachweispflichtige Mitglied
- b) das einen fälligen Mitgliedsbeitrag oder eine sonstige fällige Zahlungsverpflichtung gegenüber dem FWG Landesverband trotz zweimaliger Mahnung binnen einem Monat nicht zahlt oder wenn der Aufenthalt unbekannt ist. In diesen Fällen ist der Vorstand berechtigt, das zahlungspflichtige Mitglied ohne Anhörungsverfahren von der Mitgliederliste zu streichen und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden. Damit erlöscht zwar das Mitglieds- und Stimmrecht, nicht jedoch die Zahlungspflicht für die fälligen Forderungen



- c) das eine mit dem Satzungszweck unvereinbare Gesinnung offenbart, die insbesondere im Widerspruch zu § 2 Absatz 7 dieser Satzung steht. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten
- d) das dem FWG Landesverband oder einem seiner Mitglieder durch sein Tun oder Unterlassen materiell oder immateriell schadet. Die Beweislast für ein nicht schädigendes Verhalten bzw. die Entlastung trägt das Mitglied, gegen das sich die Vorwürfe richten
- e) bei dem darüber hinaus ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des FWG Landesverbandes oder seine Satzung und Ordnungen vorliegt.

Bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.

#### **§ 4a Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im FWG Landesverband kann durch das Mitglied selbst nach Maßgabe von § 4 Nr. 8 dieser Satzung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft eines Verbandsmitgliedes kann auch im Wege einer ordentlichen Kündigung durch den Vorstand beendet werden und ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats zu erklären und zu begründen.

Mit der ordentlichen Kündigung soll dem FWG Landesverband die Möglichkeit eröffnet werden, sich von Mitgliedern zu trennen, welche die von der Mitgliederversammlung festgelegten Tendenzen und Ziele des FWG Landesverbandes nicht mittragen oder aktiv dagegen wirken.

#### **§ 5 Stimmrechte und Mitwirkungsrechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht bei Versammlungen des FWG Landesverbandes und ihr Mitwirkungsrecht bei Veranstaltungen grundsätzlich durch die/den ersten Vorsitzenden oder durch eine vom Mitglied beauftragte und bevollmächtigte andere Person aus. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Willensbildung des FWG Landesverbandes.

2. Zur Vermeidung von Unklarheiten verpflichtet sich jedes Mitglied, seine vertretungsbefugten Vertreter mit einer Vertretungsvollmacht auszustatten und alle erforderlichen Personen- und Mitgliederdaten, die für die Arbeit des FWG Landesverbandes notwendig sind, dem Vorstand des FWG Landesverbandes spätestens bis 15. Januar eines Kalenderjahres den Stand zum 01. Januar des Kalenderjahres zu melden. Auf Anforderung der Geschäftsstelle sind diese Daten unterjährig binnen eines Monats schriftlich zur Verfügung zu stellen.
3. Als stimmberechtigter und vertretungsbefugter Vereinsvertreter gilt, wer auf einem Vollmachtsformular des FWG Landesverbandes als solche/solcher für diese Veranstaltung benannt ist.  
Die vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds unterzeichnete Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber dem Vorstand des FWG Landesverbandes durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds. Meldefehler und zeitliche Versäumnisse gehen zu Lasten des Mitglieds und können zum Verlust des Stimmrechts in einer Abstimmung führen. Eine Wahlanfechtung ist aus diesem Grunde nicht möglich.
4. Die von den Mitgliedern benannten Vereinsvertreter haben das Recht, an den Versammlungen des FWG Landesverbandes und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen und der Wahlordnung teilzunehmen.
5. Die Vereinsvertreter sind verpflichtet, die ihnen vom FWG Landesverband übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des FWG Landesverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Schiedsgericht.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, die je einen rheinland-pfälzischen Landtagswahlbezirk repräsentieren sollen
  - c) der Schriftführerin / dem Schriftführer
  - d) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

### 2. Vertretung

Der FWG Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die/der erste Vorsitzende. Ist die/der erste Vorsitzende verhindert, so gilt für die Vertretung unter den Stellvertreterinnen/Stellvertretern das Ältestenprinzip.

### 3. Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den FWG Landesverband nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht abzugeben. Die Mitglieder des Vorstandes üben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich und ohne Vergütung aus und achten den Satzungszweck. Vereinsintern gilt, dass der Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraums, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.

- c) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sollen aus den Reihen der Freien Wählergruppen mit Mitgliedsstatus im FWG Landesverband nach Aufforderung durch den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Besetzung erfolgt dann nach Auswahl aus der Vorschlagsliste durch den Vorstand.
- d) Der Vorstand kann Personen aus den Reihen seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- e) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen, die/der in seinem Auftrag tätig wird und mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.
- f) Der Vorstand kann auch eine Pressereferentin / einen Pressereferenten und eine Rechtsreferentin / einen Rechtsreferenten bestellen, die in seinem Auftrag tätig werden und ebenfalls an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- g) Der / dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- h) Die Schriftführerin / der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die von der Sitzungsleiterin / vom Sitzungsleiter und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- i) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Sie / er leistet Zahlungen nur nach Absprache mit der / dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit der / dem lebensälteren stellvertretenden Vorsitzenden.
- j) Die von der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen / Kassenprüfern geprüft.
- k) Sofern eine Geschäftsführerin / Geschäftsführer bestellt ist, besorgt diese / dieser den Zahlungsverkehr. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist in diesem Falle verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen.

- l) Der Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung der / des Vorsitzenden, bei ihrer / seiner Verhinderung der / des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

#### 4. Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden.

Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 7 Tage. Sie beginnt einen Tag nach Versand der Einladung per E-Mail an die zuletzt der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail-Adresse.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstandes mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können alternativ auch für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Beides ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Ihnen kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt werden oder es kann mit ihnen auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine Tätigkeitsvergütung vereinbart werden. Zuständig für den Abschluss und die Beendigung eines solchen Dienstvertrages ist die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Dieser Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Auslagen innerhalb von sechs Monaten nach dem Entstehen der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister nachgewiesen sind, spätestens zum 31. Januar des Folgejahres.

## **§ 8 Schiedsgericht**

### 1. Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen / Beisitzern. Die / der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Für jedes Mitglied des Schiedsgerichtes ist eine Ersatzperson zu wählen.

Das Schiedsgericht und seine Ersatzpersonen sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

### 2. Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bestimmt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des FWG Landesverbandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FWG Landesverbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme, welches es durch eine Person gem. § 5 dieser Satzung ausübt.

### 1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden und sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres erfolgen.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung mit Angabe von Zeitpunkt und Ort sowie Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt angegebene E-Mail-Adresse.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie beginnt am Tag nach dem E-Mail-Versand. Versäumnisse bei der Mitteilung der aktuell geltenden E-Mail-Adresse des Mitglieds gehen zu Lasten des Mitglieds.

Der Vorstand kann von sich aus jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies mit einem von der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern unterschriebenen schriftlichen Antrag unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Die Einladungsform und -frist ist mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung identisch.

Der Vorstand ist verpflichtet, den E-Mail-Verteiler der Mitglieder gegenüber den das Minderheitenrecht begehrenden Mitgliedern binnen einer Woche zur Verfügung zu stellen.

Der E-Mail-Verteiler darf ausschließlich für die Ausübung des Minderheitenrechts verwendet werden.

## 2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des FWG Landesverbandes, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichtes
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer und der Vertreterinnen und Vertreter
- die Wahl des Schiedsgerichts und der Vertreterinnen und Vertreter
- die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge der / dem Vorsitzenden mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, sofern es sich nicht um redaktionelle Änderungen oder durch das Vereinsregistergericht oder das Finanzamt geforderte Nachbesserungen handelt; solches darf der Vorstand veranlassen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben und Tendenzen zur Erfüllung des Satzungszweckes
- die Beschlussfassung über die Corporate Identity und das Corporate Design
- die Beschlussfassung gem. § 3 Abs. 2

### 3. Wahlen

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung.

### 4. Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung ist die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des FWG Landesverbandes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt die Abstimmung in schriftlicher Form.

## **§ 10 Landtag Rheinland-Pfalz**

Die Mitglieder des FWG Landesverbandes sind überzeugt, dass es zur Durchsetzung einer neuen Politik neben der aktiven parteiungebundenen und ideologiefreien Mitarbeit in Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene einer eigenständigen Organisation/politischen Vereinigung bedarf, die sich zum Wohl des Gemeinwesens und der Kommunen und im besten Sinne einer lebendigen Demokratie an den Wahlen zum Landtag in Rheinland-Pfalz beteiligt und in diesem Parlament vertreten ist.

Der FWG Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. nimmt nicht selbst an Landtagswahlen teil. Er unterstützt die politische Vereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz bei der Umsetzung von deren Satzungszwecken, u. a. der Teilnahme an den Wahlen zum rheinland-pfälzischen Landtag.



Aus diesen Gründen muss auch die Unterstützung parlamentarischer Arbeit von FREIEN WÄHLERN auf Landes-, Bundes- und Europaebene künftig ein wichtiges Ziel der Verbandspolitik des FWG Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. sein, damit parlamentarische Arbeit in engem Zusammenhang mit den parteiunabhängigen und ideologiefreien Freien Wählergruppen, Freien Wählergemeinschaften und Freien Wählerverbänden auf kommunaler Ebene entwickelt werden kann.

In einem solchen Zusammenwirken sieht der Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. die Chance, den Gemeinden als Glied unseres demokratischen Staates den Freiraum zu schaffen bzw. zu erhalten, um das Wohl ihrer Bürgerschaft zu fördern - so wie es in der Gemeindeordnung festgeschrieben ist.

## **§ 11 Kassenprüferinnen / Kassenprüfer**

Als Kassenprüferinnen / Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören, jedoch Mitglied einer Freien Wählergruppe mit Mitgliederstatus im FWG Landesverband sind. Die Neuwahl erfolgt jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung findet nicht statt.

Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

## **§ 12 Mittelverwendung**

Die Mittel des FWG Landesverbandes sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls zu verwenden. Maßstab ist § 2 dieser Satzung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.

Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach dem Versand der Einladung eine weitere Versammlung einzuberufen.

Eine Auflösung kann nur mit der Mehrheit gem. § 9 Abs. 4 dieser Satzung beschlossen werden.

### **§ 14 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Wird der FWG Landesverband aufgelöst, so fällt das verbleibende Vermögen des FWG Landesverbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke. Die Auflösungsversammlung bestimmt vor dem Auflösungsbeschluss mit einfacher Mehrheit, welchem individuellen Nutznießer und zu welchem gemeinnützigen Zweck das Vereinsvermögen zufällt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 6. Mai 2000 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz (VR 3228) in Kraft.

Hinweise:

Änderungen der Satzung wurden von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 8. Mai 2010 beschlossen und traten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Zuletzt geändert wurde sie durch den Satzungsänderungsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des FWG Landesverbandes am 16.01.2016 in 54524 Klausen, Eberhardstr. 3 in der erforderlichen Stimmzahl und trat mit der Eintragung am 24.06.2016 im Vereinsregister in Kraft.

# Wahlordnung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
§ 1 Geltungsbereich	20
§ 2 Ankündigung der Wahl	20
§ 3 Allgemeine Grundsätze	20
§ 4 Getrennte Wahlgänge	20
§ 5 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)	21
§ 6 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen	21
§ 7 Wahlanfechtung	21

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.
2. Die Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

## **§ 2 Ankündigung der Wahl**

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zuzusenden. Die endgültige Tagesordnung wird in der Versammlung beschlossen.

## **§ 3 Allgemeine Grundsätze**

1. Wahlen sind geheim, soweit satzungsgemäß nicht offen gewählt werden kann.
2. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Stimmzählgeräte sind zulässig, wenn die Anonymität der Wahl gewährleistet ist.
3. Ungültig sind Stimmen, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
4. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
5. Wahlvorschläge müssen die satzungsgemäßen Voraussetzungen erfüllen. Der Vorstand und jedes Mitglied hat Vorschlagsrecht.

## **§ 4 Getrennte Wahlgänge**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

## **§ 5 Wahl zur Besetzung eines Amtes (Einzelwahl)**

1. Ist eine Kandidatin / ein Kandidat oder sind mehrere Kandidatinnen / Kandidaten zur Besetzung einer Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
2. Erhält keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
3. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 6 Anfechtung und Nichtigkeit von Wahlen**

Über die Anfechtung einer Wahl entscheidet das Schiedsgericht. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

## **§ 7 Wahlanfechtung**

1. Anfechtungsberechtigt sind der Vorstand und jedes wahlberechtigte Mitglied.
2. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl stattfand, zulässig.
3. Eine Wahl kann nur angefochten werden, wenn der behauptete Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl haben könnte.
4. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Anfechtungsgründe im Einzelnen benennen und soll Beweise auf-führen. Die Anfechtungserklärung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen. Erklärt das Schiedsgericht eine Wahl für ungültig, so ist sie unverzüglich zu wiederholen.

Beschlossen in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 16. Januar 2016 in Klausen.

# Beitragsordnung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
§ 1 Beitragsschuldner	23
§ 2 Fälligkeit	23
§ 3 Beitragshöhe	23
§ 4 Ergänzungsregelung	23
§ 5 Inkrafttreten	23

## **§ 1 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Mitglieder des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

## **§ 2 Fälligkeit**

Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Sie müssen spätestens zum 31. März jeden Jahres beim FWG Landesverband eingegangen sein.

## **§ 3 Beitragshöhe**

Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem kommunalen Gebietsstatus, den das Mitglied repräsentiert:

a) FWG Bezirkstag Pfalz e. V.	120,00 €
b) Bezirke	60,00 €
c) Landkreise	60,00 €
d) kreisfreie Städte	60,00 €
e) Verbandsgemeinden	60,00 €
f) verbandsfreie Gemeinden	60,00 €
g) verbandsfreie Städte	60,00 €
h) Ortsgemeinden	30,00 €
i) FWGen besonderer Art (z. B. Jugend-, Frauen-, Senioren-FWGen)	60,00 €
j) Einzelmitgliedschaft (gem. Satzung § 4, Nr. 3)	30,00 €

## **§ 4 Ergänzungsregelung**

Mitgliedsbeiträge können auch durch Dritte mit ausdrücklicher Verwendungszweckbestimmung zur Wahrung des Stimmrechts an den Landesverband abgeführt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung trat aufgrund des Beschlusses der Mitglieder-/Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2000 am 6. Mai 2000 in Kraft.

Hinweise:

Zuletzt geändert wurde sie durch Änderungsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des FWG Landesverbands am 22.09.2001 und trat am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit der erforderlichen Stimmzahl wurde sie durch Änderungsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung am 16. Januar 2016 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung für die Beitragserhebung ab 1. Januar 2016.



# Schiedsgerichtsordnung

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
<b>I. Schiedsgerichtsverfassung</b>	
§ 1 Wesen und Aufgabe	26
§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Besetzung	26
§ 3 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit	26
§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung	27
§ 5 Kosten, Auslagensatz, Gebühren	27-28
<b>II. Schiedsgerichtsverfahren</b>	
§ 6 Zuständigkeit	28-29
§ 7 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern	29
§ 8 Verfahrensbeteiligte	29
§ 9 Antragsbefugnis	29
§ 10 Beiladung Dritter	30
§ 11 Verfahrensbeginn	30
§ 12 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, nichtöffentliche Sitzung	30
§ 13 Ladungsfrist	31
§ 14 Persönliches Erscheinen, Vertretung	31
§ 15 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungskompetenz	31
§ 16 Zustellungen	32
§ 17 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz	32
§ 18 Entscheidungsbefugnis des Landesschiedsgerichtes	32
§ 19 Rechtskraft	32
§ 20 Inkrafttreten	33

# I. Schiedsgerichtsverfassung

## § 1 Wesen und Aufgabe

1. Diese Ordnung regelt die Gerichtsverfassungs- und Verfahrensvorschriften des Schiedsgerichtes des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V., im Folgenden FWG Landesverband genannt.
2. Das Schiedsgericht nimmt die durch diese Ordnung und durch die Satzung des FWG Landesverbandes sowie die durch Satzungen kommunaler Freier Wählergemeinschaften im Geltungsbereich des FWG Landesverbandes mit Mitgliedsstatus im FWG Landesverband übertragenen Aufgaben wahr.

## § 2 Zusammensetzung, Wahl und Besetzung

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den oder die Vorsitzenden. Das Wahlverfahren regelt die Satzung.
2. Das Landesschiedsgericht tritt in der Besetzung mit einer/einem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Personen zusammen.
3. Der oder die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Die anderen Beisitzer sollten diese haben oder sich durch besondere Rechtskenntnisse qualifizieren.
4. Der oder die Vorsitzende wird im Falle der Verhinderung oder Ablehnung oder des Ausschlusses durch ein ordentliches Mitglied vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung regelt sich nach der Zugehörigkeitsdauer zum Landesschiedsgericht. Bei gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheidet das Lebensalter.
5. Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder vertreten. Die Sitzungsteilnahme in Stellvertretung richtet sich im Turnus nach dem Alphabet. Scheidet ein ordentliches Mitglied während der Amtszeit auf Dauer aus, gilt die im vorherigen Absatz bestimmte Reihenfolge.

## § 3 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder einer kommunalen Freien Wählergemeinschaft in Rheinland-Pfalz mit Mitgliedsstatus im FWG Landesverband oder Einzelmitglied im FWG Landesverband sein.
2. Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Schiedsrichter bekannt werden.

#### **§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung**

1. Die Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes befindet sich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. und ist insoweit den Weisungen des oder der Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes unterstellt. Der oder die Vorsitzende kann die mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Arbeiten, wie Führung der Schiedsgerichtsakten, Korrespondenz mit den Parteien und Schiedsrichtern, Ladung der Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen selbst erledigen. Der oder die Vorsitzende bestimmt eine Person, die sich für die Protokollführung eignet.
2. Die Akten sind nach bestandskräftiger Entscheidung bzw. Erledigung der Sache mindestens zehn Jahre von der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Entscheidungen sind auf Dauer zu dokumentieren.
3. Alle Vorgänge sind vertraulich zu behandeln.

#### **§ 5 Kosten, Auslagenersatz, Gebühren**

1. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit:
  - a) Eine volle Verhandlungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR je anhängiger Sache; der oder die Vorsitzende erhält eine weitere volle Verhandlungsgebühr für die vorbereitenden Arbeiten der Schiedsgerichtssitzungen
  - b) Die notwendigen Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten, Richter und Soldaten -BRKG- in der jeweils gültigen Fassung
  - c) Alle sonstigen notwendigen Nebenkosten und Auslagen, mindestens jedoch eine Pauschale für Porto und Telekommunikation in Höhe von 25,00 EUR
2. Für das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine allgemeine Verwaltungspauschale in Höhe von 50,00 EUR für die Arbeiten der Geschäftsstelle erhoben sowie ein Kostenvorschuss vom Antragsteller in Höhe von vier vollen Verhandlungsgebühren. Die Kosten einer Beweisaufnahme tragen die sich auf den Beweis berufenden Verfahrensbeteiligten.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen tragen die Verfahrensbeteiligten selbst. Die oder der unterlegene Verfahrensbeteiligte trägt die Kosten für die Tätigkeit der Mitglieder des Schiedsgerichtes und dessen darüber hinaus entstandenen Kosten und Auslagen; bei teilweisem Obsiegen und im Falle eines Vergleiches werden die Kosten zwischen Antragsteller und Antragsgegner geteilt.

3. Die Tätigkeit des Landesschiedsgerichtes und die Durchführung einer Beweis-  
aufnahme kann von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht  
werden.

## II. Schiedsgerichtsverfahren

### § 6 Zuständigkeit

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig zur Entscheidung in nachfolgenden  
Fällen:
  - a) Ausschluss von Mitgliedern aus dem FWG Landesverband
  - b) Widersprüche von Mitgliedern des FWG Landesverbandes gegen die (vor-  
läufige) Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Landes-  
vorstand und seinen Gremien
  - c) Widersprüche von Mitgliedern des FWG Landesverbandes gegen Ord-  
nungsmaßnahmen, die der Landesvorstand gegen sie verhängt hat
  - d) Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des FWG Landesvorstandes
  - e) Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes gegen sich selbst,  
wenn ihm von anderen Mitgliedern einer kommunalen Wählergemeinschaft  
oder des Landesvorstandes oder einem anderen Gremium der Vorwurf  
vereinschädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist
  - f) Rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der  
Satzung und des sonstigen Rechts des FWG Landesverbandes und seiner  
Gremien sowie der Satzung einer kommunalen Wählergruppe mit Mit-  
gliederstatus im FWG Landesverband
  - g) Rechtliche Auseinandersetzung zwischen einem oder mehreren Gemein-  
deverbänden oder kommunalen Wählergruppen mit Mitgliederstatus im  
FWG Landesverband mit dem FWG Landesverband
  - h) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des FWG Landesver-  
bandes
  - i) Anfechtung von Entscheidungen des Landesvorstandes
  - j) Schlichtung von rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern,  
die aus ihrer politischen Betätigung entstanden sind und die Interessen des  
FWG Landesverbandes und/oder der betroffenen kommunalen Wähler-  
gruppe in erheblichem Umfang berühren

- k) Sonstige rechtliche Auseinandersetzungen nach Rücksprache mit und ausdrücklicher Zuweisung durch den Landesvorstand.
2. Auch Mitglieder einer kommunalen Freien Wählergruppe mit Mitgliedsstatus im FWG Landesverband können nach Maßgabe von deren Vereinssatzung das Landesschiedsgericht in nachfolgenden Fällen anrufen:
- a) Ausschluss von Mitgliedern aus einer kommunalen Wählergemeinschaft
  - b) Widersprüche von Mitgliedern gegen die (vorläufige) Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einer kommunalen Wählergemeinschaft und seiner Gremien oder gegen den Ausschluss aus einer kommunalen Wählergemeinschaft
  - c) Widersprüche von Mitgliedern einer kommunalen Wählergemeinschaft gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand einer kommunalen Wählergemeinschaft oder eines Gemeindeverbandes gegen sie verhängt hat
  - d) Rechtliche Auseinandersetzung zwischen Gemeindeverbänden oder zwischen kommunalen Wählergemeinschaften oder zwischen einer kommunalen Wählergemeinschaft und dem ihr zugeordneten Gemeindeverband
  - e) Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Mitglieder.

## **§ 7 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsgerichtsmitgliedern**

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Landesschiedsgerichts gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

## **§ 8 Verfahrensbeteiligte**

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

## **§ 9 Antragsbefugnis**

Antragsbefugt sind alle Mitglieder und Vorsitzende der Freien Wählergruppen mit Mitgliedsstatus in Angelegenheiten, die in Ausübung ihrer kommunalpolitischen Betätigung entstanden sind und deren Interesse dadurch unmittelbar betroffen sind.

## **§ 10 Beiladung Dritter**

1. Das Landesschiedsgericht kann von Amts wegen oder auf schriftlichen und begründeten Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird
2. In allen Verfahren sind die betroffenen Vorsitzenden auf deren Verlangen beizuladen
3. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

## **§ 11 Verfahrensbeginn**

1. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht wird durch Einreichen eines Schriftsatzes der antragstellenden Verfahrensbeteiligten bei der Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes anhängig. Der Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der Antragschrift sind vier Kopien beizufügen. Als Beweismittel angegebene Urkunden sind in Kopie, und zwar fünffach beizufügen.
2. Die Geschäftsstelle hat dem Antragsgegner unverzüglich eine Kopie der Antragschrift zuzustellen. Gleichsam ist der Antragsgegner aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung eine Stellungnahme abzugeben. Die Frist zur Stellungnahme kann maximal zweimal um vier Wochen verlängert werden.
3. Die Zustellung gilt als erfolgt spätestens nach Ablauf des dritten Tags nach Aufgabe zur Post. Die Zustellung kann auch durch Fax oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 12 Mündliche Verhandlung, schriftliches Verfahren, nichtöffentliche Sitzung**

1. Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
2. Mit Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
3. Die Sitzungen und Verhandlungen sind nicht öffentlich. Das Landesschiedsgericht kann außer den Verfahrensbeteiligten andere Personen zulassen. Alle Anwesenden sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet und vom Gericht darauf hinzuweisen.

### **§ 13 Ladungsfrist**

1. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

### **§ 14 Persönliches Erscheinen, Vertretung**

1. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten dient der besseren Klärung des streitigen Rechtsverhältnisses und ist deshalb grundsätzlich mit der Ladung anzuordnen.
2. Das Gericht kann auch ohne Einlassung des Antragsgegners und ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Die Behauptungen der Antragstellenden gelten dann als zugestanden.
3. Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes bedienen oder durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Kosten dafür tragen allein die vertretenen Verfahrensbeteiligten und werden auch im Falle des Obsiegens nicht ersetzt. Die Vollmacht ist schriftlich vorzulegen.

### **§ 15 Verfahrensbeschleunigung, Untersuchungskompetenz**

1. Der oder die Vorsitzende trifft nach Eingang der Antragschrift alle notwendigen Anordnungen, um das Verfahren möglichst nach einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
2. Das Landesschiedsgericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden und kann den Sachverhalt von Amts wegen erforschen.
3. Es kann hierzu Zeugen zur mündlichen Verhandlung laden. Personen, die nicht Mitglied einer kommunalen Freien Wählergemeinschaft mit Mitgliedsstatus oder sonstiges Mitglied sind, sollen nur in Ausnahmefällen persönlich gehört werden.
4. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, von den Mitgliedern des Landesschiedsgerichtes zu unterzeichnen und mit der Entscheidung den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.
5. Das Gericht soll auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinwirken.

## **§ 16 Zustellungen**

Alle Zustellungen des Landesschiedsgerichtes erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Die Zustellung gilt als am dritten Tage nach Auslieferung des Einschreibens bei der Post erfolgt. Zur Vorabkenntnisnahme kann die Zustellung auch durch Fax oder per E-Mail erfolgen.

## **§ 17 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz**

Das Landesschiedsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen sich gebildeten Überzeugung.

## **§ 18 Entscheidungsbefugnis des Landesschiedsgerichtes**

1. Das Gericht kann die streitbefangenen Beschlüsse und Entscheidungen nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.
2. Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfang nachprüfbar. Die Ordnungsmaßnahme kann bestätigt, aufgehoben oder gemildert festgesetzt werden.
3. In Ausschlussverfahren kann das Gericht nach eigenem Ermessen an Stelle des Ausschlusses auch eine Ordnungsmaßnahme festsetzen. Kommt es zu einem Vergleich zwischen den Verfahrensbeteiligten, unterwirft sich der jeweilige Schuldner gem. § 1044a ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung, gegebenenfalls nach Ablauf einer Widerrufsfrist. Ein Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von den Schiedsrichtern und den Verfahrensbeteiligten zu unterzeichnen. Er ist wie eine Entscheidung aufzubewahren, zu dokumentieren und zuzustellen.
4. Entscheidungen werden am Schluss der mündlichen Verhandlung in geheimer Sitzung beraten und mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, mündlich verkündet und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt.
5. Im schriftlichen Verfahren werden Entscheidungen nach gemeinsamer Beratung des Schiedsgerichtes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mit Begründung zugestellt.

## **§ 19 Rechtskraft**

1. Die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes werden mit ihrer Zustellung bei den jeweiligen Verfahrensbeteiligten rechtskräftig. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar. Eine Beschwerde gibt es nicht.
2. Ein Vergleich kann mit Widerrufsvorbehalt binnen festgesetzter Zeit geschlossen werden. Für den Fall des Widerrufs entscheidet das Landesschiedsgericht aufgrund der dem Vergleich vorausgegangenen mündlichen Verhandlung, im Falle des schriftlichen Verfahrens nach Aktenlage.



## § 20 Inkrafttreten

Beschlossen durch den Vorstand des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. am 29. August 1998 in Emmelshausen, bestätigt durch seine Mitgliederversammlung am 21. November 1998 in Neuwied.

Die Landesschiedsgerichtsordnung trat in Ihrer Ursprungsfassung nach Beschlussfassung und Genehmigung mit Wirkung ab 1. Dezember 1998 in Kraft.

Hinweise:

Zuletzt geändert wurde sie durch Änderungsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des FWG Landesverbandes am 16.01.2016 und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.



# E h r u n g s o r d n u n g

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.

Der FWG Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. ermöglicht im Rahmen dieser Ehrungsordnung die Durchführung von persönlichen Ehrungen für verdiente Freie Wähler, die einem der Mitgliedsvereine des FWG Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. angehören.

Die Ehrung ist an die satzungsgemäße Mitgliedschaft gebunden.

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
§ 1 Arten der Ehrung	36
§ 2 Vorschlagsrecht	36
§ 3 Voraussetzung einer Ehrung	36-37
§ 4 Zuständig für die Durchführung	37
§ 5 Inkrafttreten	37

## § 1 Arten der Ehrungen

Ehrung	auf Beschluss von	Übergabe durch (siehe § 4b)
Ehrenvorsitzender	Landesvorstand	Landesvorsitzenden
Ehrenmitglied des Landesverbandes	Landesvorstand	Landesvorsitzenden oder einen Stellvertreter
Ehrennadel in Gold	Leiter der Landesgeschäftsstelle	Landesvorsitzenden oder einen Stellvertreter
Ehrennadel in Silber	Leiter der Landesgeschäftsstelle	Mitglied des Bezirksverbandes
Ehrennadel in Bronze	Leiter der Landesgeschäftsstelle	Mitglied des Bezirksverbandes
Ehrennadel	Leiter der Landesgeschäftsstelle	Landesvorsitzenden oder einen Stellvertreter

## § 2 Vorschlagsrecht

Ehrungen können vorgeschlagen werden durch:

- a) jedes Mitglied des Landesvorstandes.
- b) jeden Kreis- oder Ortsvorsitzenden, dessen Verein seit wenigstens einem Jahr dem FWG-Landesverband angehört.

Die vorschlagende Stelle hat gewissenhaft zu prüfen, ob keine in der Person des zu Ehrenden liegenden Hinderungsgründe gegen eine Ehrung vorliegen.

## § 3 Voraussetzung einer Ehrung

- a) Der Ehrenvorsitz bzw. die Ehrenmitgliedschaft im FWG Landesverband ist an die Wahrnehmung eines entsprechenden Ehrenamtes im Landesvorstand gebunden.
- b) Die Ehrennadel in Gold kann Personen verliehen werden, die mindestens fünf- undzwanzig Jahre Mitglied eines Kreis- oder Ortsverbandes sind und sich um die Sache der Freien Wähler überregional, regional oder lokal besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens über fünfzehn Jahre ununterbrochen ein Ehrenamt in einer dem FWG Landesverband angeschlossenen Gliederung ausübten.
- c) Die Ehrennadel in Silber kann Personen verliehen werden, die mindestens fünfzehn Jahre Mitglied eines Kreis- oder Ortsverbandes sind und sich um die Sache der Freien Wähler überregional, regional oder lokal besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens über zehn Jahre ununterbrochen ein Ehrenamt in einer dem FWG Landesverband angeschlossenen Gliederung ausübten.

- d) Die Ehrennadel in Bronze kann Personen verliehen werden, die mindestens zehn Jahre Mitglied eines Kreis- oder Ortsverbandes sind und sich um die Sache der Freien Wähler überregional, regional oder lokal besonders verdient gemacht haben. Sie kann ferner solchen Personen verliehen werden, die mindestens über fünf Jahre ununterbrochen ein Ehrenamt in einer dem FWG Landesverband angeschlossenen Gliederung ausübten.
- e) Unabhängig von einer Mitgliedschaftsdauer kann der Landesvorsitzende die Verleihung einer Ehrennadel vorschlagen, wenn sich eine Person besonders (auch als Spender) um die Sache der Freien Wähler verdient gemacht hat.
- f) Der Text und die Form der Urkunden werden vom Landesvorstand festgelegt.

## **§ 4 Zuständig für die Durchführung**

- a) Die Ehrung wird bei der FWG Landesgeschäftsstelle mit einer schriftlichen Begründung und Bekanntgabe der Übergabe beantragt. Soweit erforderlich legt die Landesgeschäftsstelle die Ehrungsanträge dem Landesvorstand zur Entscheidung vor.
- b) Die Übergabe erfolgt wie oben festgelegt durch die entsprechenden Mitglieder der einzelnen Gremien. Es bleibt dem Landesvorsitzenden unbenommen, jede Ehrung selbst vorzunehmen (z. B. im Rahmen von Delegiertenversammlungen) bzw. weitere Mitglieder seines Landesvorstandes persönlich mit der Vornahme der Ehrung zu beauftragen.
- c) Die beantragende Gruppierung trägt die Kosten für die Urkunde und die dazugehörige Anstecknadel sowie anfallende Nebenkosten.
- d) Die Ausfertigung der Urkunde sowie die entsprechende Registrierung erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung in der vorliegenden Form wurde der Mitgliederversammlung am 04.02.2012 beschlossen und trat mit dem Beschluss in Kraft.

Hinweise:

Zuletzt geändert wurde sie durch Änderungsbeschluss der Mitglieder-/Delegiertenversammlung des FWG Landesverbandes in Frankenstein am 05. November 2016 und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft

## Beantragung von Ehrungen

Der Ehrungsantrag ist mit kurzer Begründung schriftlich an die FWG Landesgeschäftsstelle zu senden. Bitte geben Sie unbedingt an, um welche Ehrung (Gold, Silber oder Bronze) es sich handelt und wie der zuständige Ansprechpartner Ihres Vereins telefonisch, per Fax oder per Email für eventuelle Rückfragen zu erreichen ist.

Parallel zur Einreichung des Ehrungsantrags überweist der Antrag stellende Verein unter Angabe des Verwendungszwecks "FWG-Ehrung" pro Ehrung 10,00 Euro auf das Konto des FWG Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V. bei der Kreissparkasse Bitburg-Prüm, IBAN: DE62 5865 0030 0000 0999 52, BIC:MALADE51BIT.

Die erfolgte Überweisung wird der Landesgeschäftsstelle durch die Kopie eines Zahlungsbeleges nachgewiesen.

Da der Verwaltungsaufwand für Ehrungen - von der Einzelfertigung der Urkunde bis zur Organisation der Verleihung - zeitaufwändig ist, soll der Antrag wenigstens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin gestellt werden.

Bitte teilen Sie der Landesgeschäftsstelle mit, wann und wo die Ehrungsveranstaltung stattfinden wird. Die Geschäftsstelle ist gerne bereit, bei der Suche nach einem Vorstandsmitglied, das die Ehrung vornehmen kann, zu helfen.

Rückfragen richten Sie bitte an den

Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e. V.  
Berliner Straße 7  
54634 Bitburg  
Tel. 06561 - 695472  
E-Mail: [gs@fwg-rlp.de](mailto:gs@fwg-rlp.de)

# Notizen

---

**FWG**

[www.fwg-rlp.de](http://www.fwg-rlp.de)